

BENEVOL

BIEL UND UMGEBUNG
BIENNE ET ENVIRONS

AGENTUR FÜR FREIWILLIGE
BOURSE DU BENEVOLAT

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Benevol Biel und Umgebung**" besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Freiwilligenarbeit gesellschaftlich aufzuwerten, die ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern und gezielt einzusetzen. Zur Realisierung des Zwecks führt der Verein eine Fach- und Vermittlungsstelle als ausführendes Organ.

A. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen und den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

2 Juristische Personen erhalten Rabatte auf den Mitgliederbeiträgen, wenn sie gleichzeitig Mitglied bei der Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit (KFA) und einem oder mehreren BENEVOL Vereinen im Kanton Bern sind. Der Vorstand legt die Rabatte fest.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann jeder Betroffene

innerhalb von dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres austreten.

B. Mitgliederversammlung

Art. 5 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ. Ihr sind folgende Geschäfte vorbehalten:

1. Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, seines Präsidenten oder seiner Präsidentin sowie der Revisionsstelle;
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, mit Ausnahme des Rabattes von Art. 3.2
4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
5. Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Weitere Geschäfte, die der MV durch die Statuten oder durch das Gesetz zugewiesen sind, oder die ihr vom Vorstand oder von einem Mitglied vorgelegt werden.

Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Eine ausserordentliche MV wird einberufen, wenn eine vorausgehende MV oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn ein Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Art. 7 Einberufung

Die Vereinsmitglieder werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der MV.

Art. 8 Beschlussfassung

Die MV fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Über Anträge zu Traktanden, die nicht nach den Regeln dieser Statuten angekündigt sind,

können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer ausserordentlichen MV. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

C. Vorstand

Art. 9 Wahl

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Personen, die von der MV auf 2 Jahre gewählt werden. Bei einem vorzeitigen Rücktritt ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl vorzunehmen, die bis zur ordentlichen Wahl an der nächsten MV gilt. Die MV bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand ist für die gesamte Führung und Vertretung des Vereins zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der MV vorbehalten sind oder von ihr bereits entschieden wurden.

Art. 11 Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des Vereins an eine Geschäftsstelle. Er kann die Vertretung des Vereins ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder, Kommissionen, Beauftragte oder an die Geschäftsstelle übertragen. Nicht übertragbar sind die Oberleitung, die Ernennung, Abberufung und Überwachung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Festlegung der Ziele, Geschäftsgrundsätze, Organisation und Zeichnungsberechtigung.

D. Finanzen

Art. 12 Mittelbeschaffung, Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Zuwendungen und Unterstützungsbeiträgen
- Jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Dienstleistungen an Dritte

E. Revisionsstelle

Art. 13 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft, die von der MV auf 2 Jahre gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und ausreichende Fachkenntnisse besitzen.

Art. 14 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Sie berichtet der MV schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

F. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

Die MV kann mit einem Beschluss, welcher zwei Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, Auflösung des Vereins beschliessen. Diese MV bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens des Vereins. Dieses Vermögen muss einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen; eine Fusion darf nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Diese Statuten wurden an der MV vom 10. Mai 2012 in Biel genehmigt und ersetzen die vorhergehenden Statuten (Biel, 4. März 1996, 17. April 2001 und 29. April 2004, 20. Mai 2008)

Die Vorsitzende:



Die Geschäftsführerin:

